

Baubeschreibung

Vorhaben: **Stadt Bad Frankenhausen, grundhafter Ausbau der
Oberen Poststraße**

Standort: **Stadt Bad Frankenhausen
Obere Poststraße**

Bauherren: **Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen**



Planung: **Ingenieurbüro Meinecke GmbH
Bochumer Straße 22
99734 Nordhausen**

Nordhausen, 18.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensträger	3
2.	Zweck des Vorhabens	3
3.	Bestehende Verhältnisse Lage	3
4.	Art und Umfang des Vorhabens	4
5.	Angaben zur Baustelle	6
5.1	Lage der Baustelle.....	6
5.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
5.3	Zugänge und Zufahrten	6
5.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
5.5	Lager und Arbeitsplätze.....	6
5.6	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	7
5.7	Zu schützende Bereiche und Objekte.....	7
5.8	Anlagen im Baubereich.....	7
5.9	Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	7
5.10	Kampfmittelgefährdung.....	7
5.11	Landesvermessung	7
5.12	Havariefälle.....	8
6.	Angaben zur Ausführung	8
6.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
6.2	Wasserhaltung.....	8
6.3	Baubehelfe	8
6.4	Stoffe und Bauteile	9
6.5	Abfälle.....	9
6.6	Winterbau	9
6.7	Beweissicherung.....	9
6.8	Sicherungsmaßnahmen.....	9
6.9	Vermessungsleistungen	10
6.10	Prüfungen	10
6.11	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.....	11
6.12	Bauleitung.....	11
6.13	Haftung des Auftragnehmers.....	11

Zeichnungsverzeichnis

Übersichtsplan	1:10.000	Blatt 1
Leitungsplan	1:250	Blatt 2.1
Lageplan Straßenbau Poststraße	1:250	Blatt 2.2
Längsschnitt	1:1.000/1:100	Blatt 3.1
Querprofile	1:1.000	Blatt 3.2
Regelprofil Straßenbau Poststraße	1:50	Blatt 4

Anlage: Baugrundgutachten

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger für den grundhaften Straßenbau ist die

Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen

2. Zweck des Vorhabens

Die Stadt Bad Frankenhausen beabsichtigt innerhalb der touristischen Erschließung Oberkirche die Oberkirchgasse und die Poststraße in Bad Frankenhausen grundhaft auszubauen und dem vorhandenen Stadtbild anzupassen. Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband beabsichtigt in diesem Bereich seine Leitungen zu erneuern.

Los / Titel		AG
01.01	Allgemeine Leistungen	Stadt
01.02	Straßenbau Poststraße	Stadt

In einer separaten Ausschreibung wurden die Tiefbauarbeiten zur Kanal- und Trinkwasserleitungsverlegung ausgeschrieben. Diese werden vor dem Straßenbau in der Oberen Poststraße ausgeführt. Die Oberflächen werden dort oberhalb der Rohrgräben provisorisch geschlossen. Neben den Rohrgräben sind die Oberflächen innerhalb dieser Ausschreibung abzutragen.

3. Bestehende Verhältnisse Lage

Freistaat:	Thüringen
Landkreis:	Kyffhäuserkreis
Ortslage:	Stadt Bad Frankenhausen
Gemarkung:	Bad Frankenhausen
Straße:	Oberkirchgasse, Poststraße

Die Stadt Bad Frankenhausen liegt im Landkreis Kyffhäuser, Freistaat Thüringen, ca. 20 km östlich der Kreisstadt Sondershausen. Die Stadt liegt mit ihrem Einzugsgebiet am Fuße des Kyffhäuser Gebirges, im Landschaftsschutzgebiet Kyffhäuser.

Der Baubereich umfasst die Poststraße zwischen Frauenstraße und Neumarkt. Die Straße befindet sich zwar in einen guten Zustand, allerdings entspricht die Ausführung der Gehweg- und Fahrbahnoberflächen nicht dem örtlichen, historischem Stadtbild. Eine Straßenentwässerungsanlage ist in dem Bereich ebenfalls noch nicht vorhanden. Die Poststraße selbst hat eine grobe Nord-Süd-Ausrichtung.

Anliegend an die Straße befinden sich ausschließlich Wohngebäude. Die Straße ist der Zubringer zur Oberkirche, einer touristischen Attraktion der Stadt Bad Frankenhausen.

4. Art und Umfang des Vorhabens

Titel 1 Allgemeine Leistungen

Folgende Randbedingungen sind bei der Kalkulation zu beachten:

Die Bauzeit vom 01.02.2025 bis 30.04.2025 ist zwingend einzuhalten!!!

Zur Zeit erfolgen die Arbeiten zur Verlegung eines neuen Mischwasserkanals in der Oberen Poststraße. In dieser Maßnahme wird die Oberfläche der Oberen Poststraße oberhalb des Rohrgrabens provisorisch geschlossen.

Die Zufahrt zur Baustelle ist ausschließlich über den Uderslebener Weg und die Frauenstraße einzuplanen. Ein Befahren nördlich aus der Oberen Poststraße in den Neumarkt wird ausgeschlossen.

Titel 2 Straßenbau Poststraße

Straßenbau

Die vorhandene Fahrbahn weist eine Breite von ca. 5,5m auf und ist ca. 75m lang. Die vorhandene Oberflächenbefestigung besteht teilweise aus Asphalt und Granitsteinpflaster.

Im Zuge des grundhaften Ausbaus der Straße findet eine Neuaufteilung der Fahrbahn statt. Vorgesehen ist die Einrichtung von Parkflächen am westlichen Rand der Fahrbahn.

Die Fahrbahn der Poststraße wird mit einer Asphalttrag- und Deckschicht hergestellt. Die Abgrenzung zum Gehweg und den Parkflächen erfolgt mit abgesenkten Granitborden mit einer 3cm Ansicht. Am östlichen Fahrbahnrand wird eine 3-zeilige Entwässerungsrinne aus Basaltpflaster für die Straßenentwässerung hergestellt. Vorgesehen ist der Einbau von neuen Straßenabläufen.

Parkflächen

Die neu herzustellenden Parkflächen sind am westliche Fahrbahnrand angeordnet. Die Breite der Parkflächen ist mit 2,0 m vorgesehen. Zur Oberflächenbefestigung wird Basalt-Kleinpflaster 8-11 im Segmentbogenverband eingebaut.

Die Abgrenzung zur Fahrbahn erfolgt mit Granitborden. Die hier beschriebenen Borde sind in ca. 20 cm bis 24 cm dicken Unterbeton C 12/15 zu verlegen. Die Rückenstütze ist aus Beton C 12/15 bis 10 cm unter OK Bordstein, 15 cm breit, herzustellen.

Am westlichen Rand der Parkfläche befindet sich eine Natursteinmauer. Die Wurzeln im Bereich der Mauer sind auszubauen und die Mauer zu sanieren.

Die Anpassung der Parkfläche an die Natursteinmauer erfolgt mit Granit-Mosaikpflaster 4/6.

Gehweg

Am östlichen Fahrbahnrand ist ein ca. 2,0 m breiter Gehweg angeordnet. Die Oberfläche ist teilweise mit Betonplatten und Natursteinpflaster befestigt. Im Zuge des Ausbaus und der Neuaufteilung der Verkehrsflächen wird die Gehwegbreite zugunsten der Fahrbahn auf 1,5m reduziert.

Der vorhandene Gehweg wird entlang der Fahrbahn erneuert und wird auf 1,50 m Breite angelegt. Die Reduzierung der Gehwegbreite kommt der Fahrbahn zugute.

Die Abgrenzung zur Fahrbahn erfolgt mit Granitborden mit einer 3cm Ansicht.

Die hier beschriebenen Borde sind in ca. 20 cm bis 24 cm dicken Unterbeton C 12/15 zu verlegen. Die Rückenstütze ist aus Beton C 12/15 bis 10 cm unter OK Bordstein, 15 cm breit, herzustellen.

Die grundstücksseitige Einfassung des Gehweges erfolgt durch die vorhandenen Grundstücks- und Gebäudemauern. Anpassungen an Grundstücks- oder Gebäudemauern sowie Einpassungen von baulichen Anlagen (z.B. Schächte, Rohrpfeiler, Straßenkappen usw.) erfolgen mit Mosaikpflaster aus Granit.

Die Befestigung des Gehweges erfolgt Granit-Kleinpflaster 9/11 im Segmentbogenverband.

Querschnittsmaße

Fahrbahn	= 4,5 m
Parkfläche	= 2,0 m
Gehweg	= 1,5 m

Die Dicke des frostsicheren Oberbaus wird entsprechend der RStO12, für die jeweilige Verkehrsfläche, wie folgt festgelegt:

Gehweg

9/11 cm	Granitpflaster
4 cm	Splitt – Brechsandgemisch 2/8
26 cm	Frostschuttschicht 0/45, $EV_2 = 80 \text{ MN/m}^2$ Erdplanum $EV_2 = 45 \text{ MN/m}^2$
40 cm	Gesamtdicke

Fahrbahn

4 cm	Asphaltbeton AC 11 DN, BM50/70
14 cm	Asphalttragschicht AC 32 TN, BM 50/70
42 cm	Frostschuttschicht 0/45, $EV_2 = 120 \text{ MN/m}^2$ Erdplanum $EV_2 = 45 \text{ MN/m}^2$

60 cm Gesamtdicke

Parkflächen

8-11 cm Basaltpflaster
4 cm Splitt – Brechsandgemisch 2/8
46 cm Frostschutzschicht 0/45, $EV_2 = 120 \text{ MN/m}^2$
Erdplanum $EV_2 = 45 \text{ MN/m}^2$

60 cm Gesamtdicke

5. Angaben zur Baustelle

5.1 Lage der Baustelle

Standort

Freistaat: Thüringen
Landkreis: Kyffhäuser
Ortslage: Bad Frankenhausen
Gemarkung: Bad Frankenhausen
Straße: Poststraße

5.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Poststraße in Bad Frankenhausen ist an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen und kann von Süden her von der B85/Kyffhäuserstraße über den August-Bebel-Platz und die Erfurter Straße erreicht werden.

5.3 Zugänge und Zufahrten

Der Baubereich der Esperstedter Straße kann über die B85 aus Richtung Süden kommend erreicht werden.

Allen im Baubereich ansässigen Anliegern ist während der Bauausführung der fußläufige Zugang zu den Grundstücken zu gewährleisten!

Rettungsfahrzeugen ist stets die Zufahrt in den Baustellenbereich zu ermöglichen.

5.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

→ Abwasser, Wasser, Strom

Anschlussmöglichkeiten für o.g. Medien sind im Baustellenbereich vorhanden. Die Nutzung durch den Auftragnehmer ist mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

5.5 Lager und Arbeitsplätze

Es können keine Lager- und Arbeitsplätze bereitgestellt werden. Die Lagerplätze sind vom Auftragnehmer selbst zu organisieren und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen. Bei eventuellen Ansprüchen durch Grundstückseigentümer hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schadlos zu halten.

5.6 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Es werden keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt. Anfallende, unbrauchbare Aushubmassen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen, dabei hat der Auftragnehmer eventuelle Forderungen bzw. Auflagen von Fachbehörden zu berücksichtigen und anfallende Kosten für eventuelle Auflagen einzukalkulieren.

Über die Zulässigkeit der Ablagerung ist die Zustimmung der zuständigen Gebietskörperschaft vorzulegen; dies gilt analog für privatrechtliche Vereinbarungen.

5.7 Zu schützende Bereiche und Objekte

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodenfunde gemacht werden, so sind diese umgehend zu melden.

Im Baubereich befindet sich ein Natursteinmauer, die als Abgrenzung zwischen den Parkflächen und einer Parkanlage dient.

5.8 Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn über den Bestand und den Verlauf vorhandener Versorgungsleitungen und Kabel bei den jeweiligen Versorgungsträgern zu informieren und deren Auflagen zu berücksichtigen. Durch den Auftragnehmer verursachte Schäden gehen zu seinen Lasten.

Beim Auffinden von Fundmunition sind die Arbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und der Munitionsbergungsdienst zu verständigen.

Alle Umverlegungs- und Kabelschutzmaßnahmen sind vor der Ausführung vor Ort mit dem Auftraggeber, der örtlichen Bauüberwachung und dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. -verband abzustimmen.

5.9 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Den im Baubereich ansässigen Anliegern ist während der Bauausführung der Zugang zu den Grundstücken zu gewährleisten. Entsprechende Aufwendungen sind in das Leistungsverzeichnis einzukalkulieren.

5.10 Kampfmittelgefährdung

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung zu treffen. Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen.

5.11 Landesvermessung

Sollten im Baubereich Vermessungspunkte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation angetroffen werden sind diese zu sichern. Sind diese Punkte während der Bauausführung nicht zu sichern, sind die Punkte durch einen öffentlich bestellten Vermesser wieder einzumessen.

5.12 Havariefälle

Während der Zeiten, an denen die Baustelle vom AN nicht besetzt ist, muss der AN unverzüglich bei Eintritt einer Havarie auf der Baustelle mit ausreichender Anzahl von Personal und Geräten tätig werden. Die Adresse einschließlich Benennung einer Festtelefonnummer und einer Mobiltelefonnummer, ist im Bereich der Baustelle für jedermann gut einsehbar anzubringen. Alle hieraus resultierenden Erschwernis und Aufwendungen sind in die Einheitspreise anzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6. Angaben zur Ausführung

6.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die geplante Baumaßnahme wird als ein Abschnitt unter Vollsperrung zur Ausführung kommen.

Für notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind vom bauausführenden Unternehmen 10 Tage vor jeweiligen Arbeitsbeginn Anträge an den Auftraggeber / die örtliche Bauüberwachung sowie die zuständige Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsbehörde Landkreis Kyffhäuserkreis) mit angepassten Regelverkehrszeichenplänen einzureichen.

Alle notwendigen Beschilderungen sind Leistungsbestandteil des bauausführenden Unternehmens. Eine terminliche Abstimmung auf Veranlassung des bauausführenden Unternehmens erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber / der örtlichen Bauüberwachung.

Längsabsperungen werden mit Baken (jede 2. Beleuchtet) im Abstand von max. 20 m ausgeführt.

Maßgebend für Absperrung und Beleuchtung der Baustelle ist die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995 sowie die Anordnung des Straßenbaulastträgers in Verbindung mit der Straßenverkehrsbehörde.

Die TL-Leitbake 97 wird beachtet. Die Kontrolle und Protokollerstellung hat nach RSA / ZTV-SA zu erfolgen.

In Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Staub und Lärm kommt. Insbesondere sind die Straßen und sonstige Fahrwege sauber zu halten, um Staubentwicklungen durch den Fahrzeugverkehr oder Aufwirbelungen durch Wind zu vermeiden.

6.2 Wasserhaltung

Für die Durchführung des Straßenausbaus ist keine Wasserhaltung erforderlich.

6.3 Baubehelfe

Alle Gräben und Baugruben sind nach den einschlägigen Vorschriften zu sichern. Hier sind im Besonderen die Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft einzuhalten. Die Grabenwände dürfen nicht frei stehen bleiben. Die Grabenwände sind nach Wahl

des AN zu sichern. Wandsicherungen im Bereich von Aussparungen sind nach Wahl des AN auszuführen.

6.4 Stoffe und Bauteile

Das bauausführende Unternehmen liefert sämtliche Stoffe, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Die Materialkosten verstehen sich einschließlich aller Zuschläge frei Bau.

Sämtliche zum Einbau kommende Materialien müssen die in den entsprechenden DIN und technischen Vorschriften vorgeschriebenen Güteeigenschaften besitzen und für den Einbau in Trinkwasserschutzzonen geeignet sein. Das bauausführende Unternehmen hat unabhängig davon den Nachweis der geforderten Güte zu führen. Wenn andere Stoffe bzw. Bauteile als die im Leistungsverzeichnis genannten verwendet werden sollen, so hat das bauausführende Unternehmen die Gleichwertigkeit vor Einbau nachzuweisen und durch den jeweiligen Auftraggeber / die örtliche Bauüberwachung bestätigen zu lassen.

6.5 Abfälle

Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie einschlägiger umwelt- und abfallrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

Sofern der vom AN vorgesehene Entsorger/Transporteur vor der Baudurchführung zusätzliche bzw. weitere Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, trägt die Kosten hierfür der AN. Die Probennahme darf nur in Abstimmung mit dem AG und unter dessen Beisein erfolgen.

6.6 Winterbau

Soweit die technischen Vorschriften eingehalten sind, ist Winterbau zugelassen. Sollten die Bauarbeiten durch Temperaturen unter 3°C zum Erliegen kommen, so sind Maßnahmen zum Schutz der eingebauten Materialien und Bauteile zu treffen. Entstehende Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

6.7 Beweissicherung

Das Beweissicherungsverfahren ist in den beeinflussten Bereichen der Baustelle durch einen Sachverständigen vor Baubeginn durchzuführen.

Es sind die Zustände an Gebäuden, Bauwerken, Straßen, Wegen etc. zu erfassen und vorhandene Schäden zu dokumentieren.

Vorlage der Beweissicherung vor Baubeginn.

6.8 Sicherungsmaßnahmen

Es gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und das Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99), Ausgabe 1999, gemachten Angaben.

Die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 10.12.1998 und die RV 01/2000 vom 13.07.2000 des Thüringer Landesamtes für Straßenbau „Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ ist zu beachten.

Im Nahbereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind die Richtlinien und Hinweise der Leitungseigentümer zu beachten. Die jeweiligen Versorgungsunternehmen sind rechtzeitig zu informieren.

Höhenpunkte, Vermessungspunkte und Merksteine von Ver- und Entsorgungsleitungen sind während der Bauphase zu sichern. Notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen sind 10 Tage vor jeweiligem Leistungsbeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

6.9 Vermessungsleistungen

Es ist ein Bestandsplan für alle Straßenbauarbeiten und separat für den Kanalbau zu erstellen. Es sind alle Flächen entsprechend ihrer unterschiedlichen Oberflächenbefestigung aufzunehmen und darzustellen sowie alle Verkehrszeichen, Masten, Straßenabläufe, Bäume, Straßenmobilar usw. Die Bestandsdokumentation ist in digitaler Form und in analoger Form (Bestandsplan) an den jeweiligen AG zu übergeben. Die Übergabe hat vor der Abnahme nach § 12 VOB/B zu erfolgen. Sollte zum Zeitpunkt der Abnahme die Baumaßnahme noch nicht fertiggestellt sein, so ist in der Bestandsdokumentation der Fertigstellungsstand der Baumaßnahme zum Zeitpunkt der Abnahme als Vorabzug zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist nach endgültiger Fertigstellung zu ergänzen. Die Bestandsdokumentation ist vor der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber zu prüfen.

Evtl. Mehraufwand durch die mehrfache Bearbeitung ist einzukalkulieren.

Grundlage sind die DIN-Vorschriften.

6.10 Prüfungen

Der AN hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und der Baustoffgemische nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat die Eigenüberwachungsprüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen festgestellt, sind deren Ursachen unverzüglich zu beseitigen.

Beim Einbau von Asphalttragschichten, Tragdeckschichten und Binderschichten und Deckschichten aus Asphaltbeton und Splittmastix sind gemäß Festlegungen in den ZTV'en an den vorgesehenen Stationen Mischgutproben und Bohrkerne bzw. nur Bohrkerne für die Kontrollprüfungen zu entnehmen.

Die Probenahme wird gemeinsam durch die Bauüberwachung des AG und den AN unter der Aufsicht der BÜ durchgeführt.

Die Bohrkernentnahme wird i.d.R. an nach RAP Stra anerkannten Prüfstelle vergeben. Die Bohrkernentnahme ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Der AN muss dafür eine RAP Stra-Prüfstelle beauftragen. Die technische Durchführung des Bohrens

sowie der Verschluss der Bohrlöcher sind Inhalt der DA Nr. 02/09-33/2 „Prüfung und Bewertung des Schichtenverbundes“.

Bei der Beantragung von zusätzlichen Kontrollprüfungen oder Schiedsuntersuchungen muss der AN eine Frist von 6 Wochen ab Kenntnisnahme der Kontrollprüfungsergebnisse einhalten.

Einbaudicke der Asphaltsschichten

Für die Prüfung der Einbaudicken gelten die TP D-StB.

Bei kompakten Asphaltbefestigungen ist die Einbaudicke jeder Schicht mittels elektromagnetischer Dickenmessung zu bestimmen.

Die Verdichtung des Planums ist gemäß ZTV-E mit Plattendruckversuchen, entsprechend den Anforderungen der RStO nachzuweisen. Die Durchführung der Prüfungen werden nur im Beisein der örtlichen BÜ oder des Auftraggebers anerkannt.

6.11 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator wird vom AG gestellt. Seinen Anweisungen ist durch den AN folge zu leisten.

6.12 Bauleitung

Vom Auftragnehmer ist ein verantwortlicher Bauleiter zu stellen. Mit dieser Aufgabe ist verbunden, dass die entsprechende Person über ausreichend Fach- und Sachkunde zur Führung einer Baustelle verfügen muss.

6.13 Haftung des Auftragnehmers

Hier greift §10 der VOB Teil B!